

99126006061000, 99126006061000

Vormundschaft

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8969605/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126006061000, 99126006061000
Leistungsbezeichnung I	Vormundschaft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vormundschaft (126)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1789.html
Teaser	Für ein minderjähriges Kind kann ein Vormund bestellt werden, für Volljährige wird gegebenenfalls eine Betreuung angeordnet.
Volltext	Ein Vormund ist der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mündels. Volljährige können in Deutschland seit 1992 nicht mehr entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden. Stattdessen kann das Gericht eine Betreuung anordnen. Für ein minderjähriges Kind wird durch das Gericht ein Vormund bestellt, • wenn beide Elternteile sich nicht ausreichend um die Angelegenheiten Ihres Kindes kümmern können oder wollen. Den Eltern würde in diesem Fall die elterliche Sorge entzogen. • wenn beide sorgeberechtigten Eltern versterben beziehungsweise, sofern nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist, wenn dieser stirbt. • wenn nicht festgestellt werden kann, wer die Eltern eines Kindes sind. Zum Vormund kann eine bestimmte Person, ein Verein oder das örtliche Jugendamt bestellt werden. Die Eltern können durch letztwillige Verfügung bestimmen, zu wem im Falle eines frühen Todes die Kinder kommen sollen. Im Übrigen wird der Vormund von dem zuständigen Familiengericht bestellt. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere das Mündel zu vertreten. Er stellt zum Beispiel Anträge bei Behörden, führt Klagen, erteilt Operationseinwilligungen und verwaltet dessen Vermögen. Der Vormund entscheidet auch, wo das Kind lebt und welche Schule es besucht.

Modul	Sachverhalt
	Der Vormund benötigt für zahlreiche Rechtshandlungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Er hat dem Gericht gegenüber regelmäßig zu berichten und die Vermögensverwaltung nachzuweisen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Informationen zu Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie zu den Jugendämtern in Schleswig-Holstein finden Sie auch auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendaemter_AdressenJugendaemter.pdf?__blob=publicationFile&v=6 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Jugendaemter_AdressenJugendaemter.pdf?__blob=publicationFile&v=6
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An den Kreis oder die kreisfreie Stadt (Jugendamt).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Guardianship, Vormundschaft